



BUND • In der Schmelze 37 • 77716 Haslach i.K.

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Ortsgruppe
Mittleres Kinzigtal

Herr/Frau
Bürgermeister/-in

14.10.2021

Licht aus für unsere Insekten

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister/-in,

Wenn es Nacht wird, gehen überall die Lichter an: Straßenlaternen, Autoscheinwerfer, Leuchtreklame oder leuchtende Spots auf historische Gebäude und Denkmäler. Für nachtaktive Insekten können solche Lichtquellen zu Todesfallen werden. Die Landesregierung hat sich im vergangenen Jahr mit dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz zum Schutz der heimischen Insekten und zur Reduktion der Lichtbelastung verpflichtet. Seit April 2021 gelten nun neue Vorschriften zur Beleuchtung von Gebäuden der öffentlichen Hand. Für die Fassadenbeleuchtung an Gebäuden im Besitz des Landes und der Kommunen ist in § 21 NatSchG ist geregelt:

„Es ist im Zeitraum

1. Vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und

2. Vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22.00 – 6.00 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten.“

Die Regelung gilt beispielsweise für Denkmäler, Rathäuser, Schlösser, Burgen, Klöster und Ruinen. Aber auch Stadtmauern, Stadttürme oder andere Anlagen, die nicht im privaten Besitz sind.

Licht zur falschen Zeit trägt zum Artensterben bei. 50 Prozent der in Deutschland lebenden Insekten sind nachtaktiv. Besonders Nachtfalterarten wie der Braune Bär, die Spanische Flagge oder der Smaragd-Grünspanner, aber auch Fledermäusen, bringt die künstliche nächtliche Beleuchtung in Gefahr. Die dramatischen Auswirkungen auf die Insekten sind: Ihr Fortpflanzungsverhalten wird gestört, sie verlieren die Orientierung oder sterben an Erschöpfung. Weniger Insekten bedeuten auch weniger Futter für Vögel und Fledermäuse.

[Hier eingeben]

Um das gewaltige Insektensterben zu bremsen, fordert der BUND Baden-Württemberg ein Umdenken in Sachen Beleuchtung und ein klares Bekenntnis der Regierung und der Kommunen zu den gesetzten Zielen. Das Abschalten der Fassadenbeleuchtung muss konsequent umgesetzt werden.

Die Kommunen sind außerdem gefragt, ihre Straßenbeleuchtung insektenverträglich zu gestalten. In § 21 Abs. 3 ist geregelt, dass die Straßenbeleuchtung der Kommunen bei einer Neuplanung „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ für „insektenfreundliche Beleuchtung“ entsprechen müssen. Eine gesetzliche Pflicht zur Beleuchtung besteht nur an Fußgängerüberwegen auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden (§ 26 VwV-StVO). Weiterhin gilt eine Beleuchtungspflicht der Gemeinden innerhalb geschlossener Ortslagen in Baden-Württemberg nur, soweit diese zur Gefahrenabwehr erforderlich ist und sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (§ 41 Absatz 1 StrG BW) – selbst hierauf begründet sich also keine Pflicht zur flächendeckenden, dauerhaften Beleuchtung.

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister/-in, wir bitten Sie, die nächtliche Beleuchtung in Ihrer Kommune zu überprüfen (überprüfen zu lassen). Kaum ein Problem kann so einfach reduziert werden wie die Lichtverschmutzung. Kommunen und auch Bürger*innen haben es hier selbst in der Hand, zu insektenverträglichen Beleuchtungsanlagen zu wechseln oder überflüssige Leuchten abzuschalten. Die Umwelt wird doppelt geschont: Es spart Strom und schützt die heimischen Tiere und Pflanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Wössner
BUND Mittleres Kinzigtal

Kopie an Kinzigtalredaktionen von OT und Schwabo

Mehr Infos auf www.bund-kinzigtal.net